

4. Bibliographie der Schriften

**August Hermann Franckens, Weyl.S.Theol. Prof. Past.
Vlric. et Schol.COLLEGIVM PASTORALE über D. Ioh.
Ludouici Hartmanni Pastorale Euangelicum. Erster ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1741

Obseruatio LI. Daß ein Lehrer die Processe zu vermeiden habe.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

ceptor, der bey den Schülern verachtet ist, die daher Muthwillen treiben, wenn er auch gleich dabey ist: so ist auch sonst im übrigen wenig Hoffnung, daß er in seinem Amte Frucht schaffen werde.

Obersuatio LI.

Daß ein Lehrer die Prozesse zu vermeiden habe.

Es ist auch eine höchstnöthige Erinnerung, welche der Auctor l. c. §. XVI. giebet, da es unter andern heisset: Praeterea Pastor fugiat forenses lites, ac potius mediocrem patiatur iacturam, quam ut lites sequatur, quae ministerio non parum obfuturæ sunt. Also giebet er den Rath, daß man lieber einen Verlust übernehmen und erdulden solle, als daß man sich wegen zeitlicher Güther in einen Proceß wolte verwickeln lassen. Ich habe dis expediens für gut befunden, wenn einem was unbilliges zugemuthet wird, daß man speciem facti bey der Obrigkeit eingebe, und sage, man wolle nicht streiten; sie solle den Ausspruch thun. Denn es können casus kommen, da man nicht anders verfahren kan, als daß man sich der Obrigkeit ihrer Vermittelung bedienet. Aber man muß sich ja vor Processen hüten, und sich lieber lassen
Unrecht

Unrecht thun, als daß man um seines Golds und feiner accidentien willen hadern und zankfen wolte. Wo das erstlich von einem Prediger geschiehet, daß er um zeitlicher Dinge willen processiret, da ist hernach alles vergeblich, was er sagt. Die Auditores trauen ihm nichts zu, wenn sie erst dis wissen, daß er Geld und Guth lieb hat, und wol gar darin so weit gehet, daß er darüber Prozesse führet. Da mag er lange warten, bis er was erbauet. Um des willen hat der Auctor auch l. c. sehr wohl und weislich erinnert: *Auaritiae non solum crimem, verum etiam suspicionem magis esse fugiendam, quam vilam pestem.* Es muß das eines Lehrers Crone seyn, daß er von irdischen Dingen nichts begehret, davon muß sein Herz frey seyn. Wo das nicht ist, da weiß man die consequentien schon, die daraus kommen.

Beym Beschluß dieses VII. Capitels stellet der Auctor eine *ἀναγεγραμμένη* der abgehändelten Materien an, und saget: *Hactenus vixi sumus nobis satis dixisse de disciplina seruanda pastori in communi vita et familiari hominum consuetudine. Nam et ostendimus, quomodo agendum sit cum singulis hominum generibus, et qualis esse debeat moderatio in vestitu, gestu, verbis et conuiujs. Atque etiam declarauimus, qualis candor requiratur a Pastoribus in omnibus vitae actionibus et contractibus.* Damit beziehet

er

er sich auf das ganze III. V. VI. und VII. Capitel, und ist also zu bewundern, daß I Tim. 3, 1. seqq. und Tit. 1, 6. seqq. von Paulo alles dasjenige, was Hartmannus in diesen Capiteln weitläufig abgehandelt hat, in so wenig Worten abgefaßt worden, also, daß Hartmannus nichts sagt, was nicht Paulus auch sagt. Daraus wir also die Weisheit, die in dem Worte Gottes lieget, erkennen und hoch achten lernen, hingegen aber unsern Mangel an der gehörigen Weisheit bedencken sollen, daß, obgleich alle heilsame Erinnerungen in dem Apostolischen Wort enthalten sind, man selbige doch nicht darin bemercket, wo man nicht besonders daran erinnert wird.

Ich führe dieses um deswillen an, daß man Paulum selbst nachlese, und seine Worte erwege, wenn man die Erinnerungen, die Hartmannus in den angezogenen Capiteln gegeben, nachgelesen hat. Es sind diese Erinnerungen in den Worten Pauli gleichsam nur eingewickelt. Hat man aber den Auctorem gelesen, und man nimmt hernach die epistolae pastorales vor sich: so wird einem manches Wort besser, als vorhin, aufgeschlossen werden, man wird viel mehrere reflexiones und Betrachtungen dabey haben, und sich über die prudentiam Apostolicam, oder vielmehr über die sapientiam Auctoris principalis sacrae Scripturae verwundern, daß GOTT so für uns sorgen und in so kurzen Worten alles das zusammen gefaßt hat.

Oblat.